Benutzungsordnung des Rechenzentrums der Hochschule Koblenz

Das Rechenzentrum des Hochschulzentrums für Informations- und Medientechnik (nachfolgend „Rechenzentrum" benannt) ist eine standortübergreifende zentrale Betriebseinrichtung der Hochschule. Aufgrund § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 90 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat das Präsidium der Hochschule Koblenz am 04.06.2025 die nachfolgende Ordnung über die Nutzung der Informationsverarbeitungsinfrastruktur des Rechenzentrums der Hochschule Koblenz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der Informationsverarbeitungsinfrastruktur des Rechenzentrums der Hochschule Koblenz, bestehend aus den Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung, die dem Hochschulrechenzentrum unterstellt sind.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Als Nutzende des Rechenzentrums können zugelassen werden:

1. Mitglieder nach § 36 Abs. 1 HochSchG sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte (§§ 62 - 64 HochSchG) im Rahmen ihrer Dienstaufgaben bzw. ihres Studiums,

2. Mitglieder und Einrichtungen anderer staatlicher Hochschulen / Schulen oder von staatlich finanzierten Forschungseinrichtungen aufgrund bestehender Vereinbarungen mit der Hochschule Koblenz,

3. sonstige natürliche oder juristische Personen, die als Gäste oder Kooperationspartner der Hochschule Koblenz IT-Ressourcen oder Dienste des Rechenzentrums in Anspruch nehmen im Rahmen von Kapazitäten, die durch die Nutzenden nach (1) und (2) nicht ausgeschöpft sind.

§ 3 Zulassung

1. Die Benutzung zulassungspflichtiger Dienste des Rechenzentrums erfolgt durch die Zuteilung einer individuellen Nutzerkennung durch das Rechenzentrum. Studierenden und Beschäftigten der Hochschule Koblenz wird bei der Immatrikulation bzw. Einstellung automatisch eine Nutzerkennung ausgestellt. Die Nutzenden tragen die Verantwortung für alle mit der Nutzerkennung in Anspruch genommenen Dienste.

2. Für studentische Nutzende erlischt die Nutzungsberechtigung mit der Exmatrikulation. Die Nutzerkennung wird anschließend nach Kontaktaufnahme mit den eine Nutzerkennung innehabenden Personen durch das Rechenzentrumspersonal und Gewährung einer Karenzzeit deaktiviert.

3. Für Beschäftigte der Hochschule Koblenz erlischt die Nutzungsberechtigung mit dem Ausscheiden aus dem Dienst an der Hochschule Koblenz. Über die weitere Verwendung dienstlicher Daten entscheidet der oder die jeweilige Vorgesetzte entsprechend der Dienstanweisung über den Zugriff auf Daten auf dienstlich zur Verfügung gestellten IT-Endgeräten und Netzlaufwerken (AM Nr. 03/2011).

4. Sonstige Nutzende aufgrund besonderer Vereinbarung (vgl. § 2 Absatz 3) erhalten eine grundsätzlich zeitlich befristete Nutzungsberechtigung unter Angabe bzw. Vorlage der besonderen Vereinbarung. Ein außerordentliches Ende der Vereinbarung oder eine Verlängerung sind dem Rechenzentrum rechtzeitig anzuzeigen.

5. Studierende erhalten ihre Nutzungsberechtigung über das Hochschulportal. Die Ausgabe einer Nutzungsberechtigung an Beschäftigte erfolgt persönlich gegen schriftliche Bestätigung des Erhalts der Nutzerkennung, des persönlichen Passworts und dieser Benutzungsordnung.

§ 4 Nutzungsregeln

1. Mit der Entgegennahme einer Nutzerkennung verpflichtet sich die nutzende Person:

a) sich die für die Benutzung der IT-Systeme und Dienste des Rechenzentrums erforderlichen Kenntnisse anzueignen;

b) die Vorschriften dieser Benutzungsordnung zu beachten und sich bei der Benutzung des Rechenzentrums gem. § 1 insbesondere so zu verhalten, dass andere Nutzende nicht mehr als unvermeidbar behindert oder beeinträchtigt werden;

c) die zugeteilte Nutzerkennung ausschließlich selbst und für dienstliche und/oder Zwecke von Studium und Lehre an der Hochschule Koblenz oder mit ihr kooperierenden Einrichtungen und Organisationen zu verwenden;

d) den Missbrauch einer zugeteilten Nutzerkennung soweit möglich zu verhindern, insbesondere das persönliche Passwort nicht weiterzugeben und so zu wählen, dass es nicht offensichtlich zu erraten ist;

e) zum Schutz eigener Programme und Daten vor missbräuchlicher Verwendung die von dem jeweiligen System angebotenen Schutzmechanismen zu nutzen;

f) selbst oder in Abstimmung mit dem verantwortlichen Administrator oder der Administratorin im Bereich dafür zu sorgen, dass die von ihnen genutzten Rechner, die an der zentralen IT-Infrastruktur betrieben werden, über ein aktuelles Betriebssystem mit aktivem und aktuellem Virenschutz verfügen und dass alle sicherheitsrelevanten Updates und Patches für das jeweilige Betriebssystem installiert wurden und werden;

g) die bereitgestellten Geräte, Anlagen, Datenträger und Einrichtungen des Rechenzentrums sachgemäß zu behandeln und die Poolräume und sonstige Arbeitsplätze im Rechenzentrum in aufgeräumtem Zustand zu verlassen;

h) mit Rücksicht auf andere Nutzende gewissenhaft und sparsam mit den vom Rechenzentrum zur Verfügung gestellten Ressourcen umzugehen;

i) Störungen, Beschädigungen und Fehler an Geräten, Anlagen, Datenträgern oder Einrichtungen des Rechenzentrums unverzüglich anzuzeigen;

j) in den Räumen des Rechenzentrums sowie bei Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Dienste den Weisungen des zuständigen Personals Folge zu leisten;

k) bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Daten- und Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten vom Rechenzentrum bereitgestellt werden, zu beachten;

l) Vorhaben zur Bearbeitung personenbezogener Daten vor Beginn mit dem Rechenzentrum abzustimmen. Davon unberührt sind die Verpflichtungen, die sich aus Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze ergeben;

m) einschlägiges Recht, insbesondere einschlägige Bestimmungen des Strafgesetzes zu beachten;

n) keine Lehrveranstaltungen in den Räumen des Rechenzentrums zu stören oder durch Blockierung von Ressourcen zu behindern;

o) keine Fremdsoftware auf Rechnersystemen des Rechenzentrums zu installieren

p) sich keinesfalls anders als mit einer ihr persönlich zugeteilten Nutzerkennung Zugang zu Diensten des Rechenzentrums zu verschaffen;

q) sich keinesfalls unberechtigten Zugang zu geschützten, verschlüsselten oder nicht freigegebenen Daten zu verschaffen;

r) keinesfalls geschützte, verschlüsselte oder nicht freigegebene Daten, auf die die Person unbeabsichtigt Zugriff erhält, weiterzugeben oder selbst zu verwenden (z.B. lizenzgeschützte Software von den Rechnern des Rechenzentrums zu kopieren);

s) bei Störungen, Beschädigungen oder Fehlern an Geräten, Anlagen, Datenträgern oder Einrichtungen des Rechenzentrums keine eigenen Reparaturversuche zu unternehmen;

t) nicht in den Räumlichkeiten des Rechenzentrums zu essen, zu trinken (ausgenommen Trinkwasser), zu rauchen oder sonstige Genussmittel zu sich zu nehmen.

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere folgende Verhaltensweisen nach dem Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt sind:

a) Ausspähen von Daten (§ 202a StGB),
b) Abfangen von Daten (§ 202b StGB),
c) Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten (§ 202c StGB),
d) Datenhehlerei (§ 202d StGB),
e) Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB),
f) Computerbetrug (§ 263a StGB),
g) Verbreitung pornographischer Darstellungen (§§ 184 ff. StGB), insbesondere Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB),
h). Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB),
i) Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
j) strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG).

§ 5 Netznutzung

1. Anschluss an das Rechnernetz:

a) IT-Geräte, mit denen Aufgaben im Bereich von Studium, Lehre und Forschung sowie Verwaltung wahrgenommen werden sollen, können auf Antrag an das Datennetz der Hochschule Koblenz angeschlossen werden. Vor der Beschaffung ist mit dem Rechenzentrum zu klären, ob der Betrieb im Rechnernetz möglich ist. Der Anschluss wird vom Rechenzentrum nach den bestehenden Möglichkeiten und dem Stand der Technik vorgenommen.

b) Sofern das Gerät nicht vom Rechenzentrum administriert wird, muss die nutzende Person dafür sorgen, dass das anzuschließende IT-Gerät mit der hierzu notwendigen Hard- und Software und Sicherheitstechnik ausgestattet wird. Das Rechenzentrum spricht hierzu Empfehlungen aus und berät bei der Auswahl entsprechender Komponenten.

c) Die beim Anschluss zugeteilten Verwaltungsdaten (z.B. Internet-Adressen, Rechnernamen, Netzmasken usw.) sind wie Nutzerkennungen zu behandeln. Insbesondere dürfen sie nur mit Zustimmung des Rechenzentrums geändert werden.

2. Netzbetrieb:

a) Der Administrator/die Administratorin eines Endgeräts muss gemäß dem Stand der Technik sicherstellen, dass von diesem Gerät keine gefährlichen oder schädlichen Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder andere Netzteilnehmer ausgehen. Insbesondere ist der Administrator/die Administratorin zum Einspielen aktueller Sicherheitsupdates für das Betriebssystem und zur Pflege eines aktuellen Virenscanners verpflichtet.

b) Die Person, die ein Endgerät betreibt, muss sicherstellen, dass nur berechtigte Personen die Netzdienste von deren IT-Gerät aus benutzen und sich sinngemäß an diese Benutzungsordnung halten. Es sind mögliche technische Vorkehrungen zu treffen, um ggf. nachweisen zu können, wer außer der das Gerät betreibenden Person zu bestimmten Zeiten Netzdienste über dieses Gerät in Anspruch genommen hat.

c) Für die Fehlersuche oder notwendige Tests und Wartungsarbeiten kann das Rechenzentrum Netzkomponenten zeitweise außer Betrieb setzen sowie angeschlossene IT-Geräte vom Netz entfernen.

d) Die Integrität der übertragenen Daten liegt in der Verantwortung der Nutzenden. Das Rechenzentrum übernimmt keine Gewähr für die Fehlerfreiheit der übertragenen Daten.

e) Bei der Mitbenutzung anderer Netze sind die dort gültigen Ordnungen und Regelungen zu beachten.

§ 6 Rechte und Pflichten des Rechenzentrums

1. Das Rechenzentrum hat das Recht:

a) zur Sicherung der Anlagen und Geräte in ihren Räumen sicherheitstechnische Anlagen (z.B. Alarmanlage, Videoüberwachung, Zugangskontrolle) zu betreiben und im Schadensfalle personenbezogene Daten und Informationen auszuwerten. Eine eventuelle Personalratsbeteiligung erfolgt nach den Maßgaben der bestehenden Dienstvereinbarungen;

b) falls dienstliche Belange es erfordern (z. B. bei Störungen des Betriebsablaufs oder bei begründetem Verdacht auf Missbrauch), Einblick in die von den Nutzenden verwendeten Daten und Programme zu nehmen und diese zu Testzwecken einzusetzen, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen;

c) personenbezogene Daten, die zur Erteilung einer Nutzerkennung oder zum Anbieten von IT-Diensten erforderlich sind, zu speichern;

e) von Nutzenden Auskunft über ihre Tätigkeiten mit und an Anlagen, Geräten u.ä. und die angewendeten Programme und Methoden zu erfragen;

f) zur optimalen Sicherstellung der Dienste des Rechenzentrums für einzelne Dienste oder IT-Systeme weitergehende Benutzungsregeln zu erlassen sowie zeitweilig Prioritäten zu setzen oder Beschränkungen einzuführen;

g) zu Testzwecken und zur Implementierung technischer Veränderungen und Verbesserungen IT-Systeme des Rechenzentrums zeitweilig außer Betrieb zu setzen;

h) Nutzende des Rechenzentrums, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, die Nutzerkennung zu entziehen oder ihnen ggf. den Zutritt zum Rechenzentrum zu verwehren (vgl. § 7);

i) Verfahren zur Schadens- und Gefahrenabwehr zu entwickeln, die auf automatisierten, nicht personenbezogenen Verfahren zur Datenanalyse beruhen (z.B. SPAM-Markierung und Virenscan von E-Mails).

2. Das Rechenzentrum hat die Pflicht:

a) Die Nutzenden bei der Nutzung der Dienste des Rechenzentrums unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Die Verantwortung der die Dienste nutzenden Personen für den fachlichen Inhalt sowie die sachliche und rechnerische Korrektheit der erzielten Ergebnisse bleibt hiervon unberührt;

b) alle dem Rechenzentrum anvertrauten IT-Systeme unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Aspekte für die Nutzenden bestmöglich zu betreiben;

c) organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um Verlust von Daten sowie unzulässige Kenntnisnahme oder Verarbeitung von Daten zu verhindern, insbesondere den unberechtigten Zugriff auf personenbezogene Daten zu verhindern;

d) bei Bekanntwerden von Verstößen gegen geltende Gesetze oder gegen diese Ordnung unverzüglich geeignete Schritte zu unternehmen, um weitere Verstöße dieser Art zu verhindern;

e) bei Eingriffen in die Betriebsbereitschaft von IT-Systemen sowie beim Einsatz von Daten und Programmen von Nutzenden die betroffenen Personen rechtzeitig zu informieren;

f) grundsätzliche Verfahren und die Konsequenzen von automatisierten Daten-Analyseverfahren (vgl. Abschnitt 1 Absatz i) zu dokumentieren und ihre Nutzer darüber zu informieren.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

Bei einem Verstoß gegen diese Ordnung, gegen geltendes Recht oder gegen andere Ordnungen der Hochschule Koblenz – soweit sie das Rechenzentrum betreffen - können ungeachtet evtl. weiterer Schritte folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Ausspruch einer Verwarnung
2. Veranlassung der vorläufigen Sperrung der Nutzerkennung
3. Verweis aus den Räumen des Rechenzentrums (Hausverbot gemäß HausO der Hochschule Koblenz).
4. Berechnung der durch den Missbrauch entstandenen Kosten
5. Berichterstattung an den Auftraggeber der betreffenden nutzenden Person
6. Erstattung einer Strafanzeige

Gegen die im vorangegangenen Absatz unter 1. – 4. genannten Ordnungsmaßnahmen kann die nutzende Person bei der Leiterin oder dem Leiter des jeweiligen Rechenzentrums schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Kanzlerin oder der Kanzler nach Anhörung der betroffenen Person und der Leiterin oder des Leiters des jeweiligen Rechenzentrums.

§ 8 Haftung

1. Eine nutzende Person haftet für alle von ihr aus Anlass der Inanspruchnahme von Diensten des Rechenzentrums schuldhaft verursachten Schäden.

2. Jegliche Haftung der Hochschule Koblenz und des Rechenzentrums für Schäden irgendwelcher Art, die den Nutzenden oder deren Beauftragten aus der Benutzung des Rechenzentrums oder aus der Beschaffenheit der Geräte, der Einrichtungen und des Mobiliars entstehen, ist ausgeschlossen. Die nutzende Person ist verpflichtet, die Hochschule Koblenz von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

3. Das Rechenzentrum übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Ergebnisse, die mit Hilfe der von ihm erbrachten Dienste und betreuten IT-Systemen erzielt werden.

§ 8 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen gilt die Dienstanweisung über den Zugriff auf Daten auf dienstlich zur Verfügung gestellten IT-Endgeräten und Netzlaufwerken (AM Nr. 03/2011).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung des Rechenzentrums der Hochschule Koblenz tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft. Zugleich treten alle vorherigen Ordnungen und sonstigen Vorschriften über die Nutzung der Informationsverarbeitungsinfrastruktur des Rechenzentrums der Hochschule Koblenz außer Kraft.

Koblenz, den 18.09.2025

Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident